

Enthiethen Unfern fambtlichen benen von der Mitterschafft , Magistraten , Beambten , Schulken und Geschwornen, auch allen Unter thanen Unferer Graffichafft Hohenstein, Un: fere Gnade und Gruß, und fugen hiemit gu wifen, welcheraestalt Wir miffallig vernommen, daß in einigen Stadten und Dorfern gedachter Unferer Graffichafft die Gewohnheit eingerifen, Daß von einigen Burgern, Bauren, ja gar Ginmiethlingen, den Sommer bindurch das Rind und Ruh Dieh auf denen gemeis nen Angern und Rafen zwischen benen beftelten Medern durch Rinder und Gefinde an Stricken oder Roppeln gehütet worden. Wie aber dadurch die Jugend von der Schule und Rirchen-geben, auch von Erlernung nuslicher Sandwerder und andern nothigen Arbeit abgehalten, und jum Mußiggang angewöhnet, an denen Keld-Rruchten auch offters Schaden verurfachet wird; 2118 gebiethen und verordnen Wir hiemit, daß ben Confiscation des Biebes, fogum Behuf der Mrz men des Orts geschlachtet oder verkauft, und ausgetheilt werden foll, auch wenn mehrmablen dawieder contraveniret werden folte, ben Leibes. Straffe fich fortbin Riemand in gedachter Unfe. rer Grafichafft unterfteben foll, fein Bieb auf vorbin erwehnte Arth auszuleiten, sondernein jeder fcbul. schuldig sent foll, foldes vor den 'hirten, als melchen jede Gemeinde zu halten schuldigift, treiben, und unter die Gemeinde Seerde buten lagen foue.

Wir befehlen auch foldemnach Unferer Salberftädtischen Krieges und Domainen Cammer, auch allen und ieden Gerichts Dbrigkeiten bie durch in Gnaden , auf dieses Unfer Edict gehörig aubalten, und darnach ben fich zu ereugenden Contraventions Rallen unnachbleiblich zu ver fabren.

Und weilen durch diese Gewohnheit des Ropvel- Suthens entstanden senn soll, daß von denen Unterthanen, insonderheit von denen Sandwerdern und Einmietblingen mehr Bieb gebalten worden, als die Kelder und Suthertragen fonnen. Sobefehlen Wir biedurch, daß, wenn deshalb Beschwerden einlauffen, die Land und Steuer-Rathe, wie viel Stuck Ruh : Bieh einem jeden Burger oder Bauer, nach Proportion feines Ackerbaues und Beschaffenheit der Gemeinen Suth-QBende zuhalten erlaubt fenn foll, mit Zuziebung jeder Gerichts Dbrigfeit, billigmäßig reguliren follen.

Damit auch diese Unsere alleranddigste Willens-Meynung ju Jedermanns Wißenschafft fomme, So foll dieses Edictnicht allein in locis publicis

affigi-

affigiret, sondern auch Jährlich auf den Sontag-Jubilate vor der Kirchen der Gemeine vorgelesen werden.

Uhrkundlich haben Bir dieses Edict Sochsteis genhandig unterschrieben, und mit Unsern Konigl. Insiegel bedrucken laßen. Sogeschehen und gegeben zu Berlin den 25 Octobris 1735.

Fr. Wilhelm.



v. Grumblow. v. Gorne. v. Biered. b. Biebahn. v. Sappe.

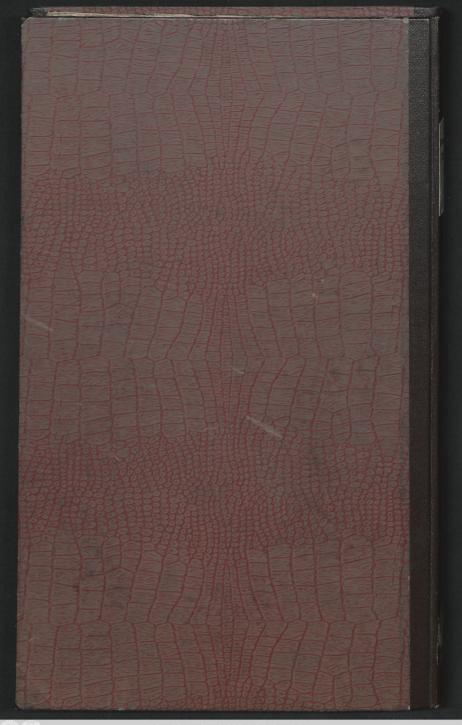
Kg 2962 40



56,

1018

A D





Ripoliforinuage Ab Joseph of Works Tomanica Indilate ?

